VERORDNUNG (EWG) Nr. 1092/86 DER KOMMISSION

vom 16. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird in der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (3) in Artikel 10 die letzte Frist, zu der je nach Fall der Erzeuger von Tafelwein die zur obligatorischen Destillation zu liefernde Menge seiner Erzeugung der zuständigen Behörde mitteilen oder die zuständige Behörde dem Erzeuger diese Menge notifizieren muß, auf den 18. April festgesetzt. Wegen der verspäteten Veröffentlichung der Prozentsätze der Tafelweinerzeugung, die nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur obligatorischen Destillation zu liefern sind, kann dieses Datum nicht eingehalten werden. Folglich ist dieses Datum auf den 30. April 1986 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz, Absatz 2 erster Unterabsatz und Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 angegebene Datum des „18. April" wird durch den „30. April" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.